

VERORDNUNG (EG) Nr. 1419/97 DES RATES

vom 22. Juli 1997

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2332/92 über in der Gemeinschaft hergestellte Schaumweine und der Verordnung (EWG) Nr. 4252/88 über die Herstellung und Vermarktung von in der Gemeinschaft erzeugten Likörweinen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Schwefeldioxidhöchstgehalte von Schaumwein und Likörwein sind in den Artikeln 11 und 16 der Verordnung (EWG) Nr. 2332/92⁽⁴⁾ und in Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4252/88⁽⁵⁾ festgelegt. Dieselben Artikel sehen vor, daß die Kommission dem Rat vor dem 1. April 1997 einen Bericht über diese Gehalte vorlegt, dem gegebenenfalls Vorschläge beigelegt werden. Da die vorzuschlagenden Maßnahmen mit anderen von der Kommission auszuarbeitenden Maßnahmen abgestimmt werden müssen, sollte die genannte Frist verlängert werden. Dies gilt auch für die in Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4252/88 genannten Termine —

1. In Artikel 11 Absatz 3 werden die Daten „1. April 1997“ und „1. September 1997“ durch den „1. April 1998“ und „1. September 1998“ ersetzt.

2. In Artikel 16 Absatz 3 werden die Daten „1. April 1997“ und „1. September 1997“ durch den „1. April 1998“ und „1. September 1998“ ersetzt.

Artikel 2

Die Verordnung (EWG) Nr. 4252/88 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 4 Absatz 2 werden die Daten „1. April 1997“ und „1. September 1997“ durch den „1. April 1998“ und „1. September 1998“ ersetzt.

2. In Artikel 6 Absatz 2 werden die Daten „1. April 1997“ und „1. September 1997“ durch den „1. April 1998“ und „1. September 1998“ ersetzt.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 3

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2332/92 wird wie folgt geändert:

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 22. Juli 1997.

Im Namen des Rates

Der Präsident

F. BODEN

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 101 vom 27. 3. 1997, S. 22.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 200 vom 30. 6. 1997.

⁽³⁾ Stellungnahme vom 29. Mai 1997 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 231 vom 13. 8. 1992, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1594/96 (AbI. Nr. L 206 vom 6. 8. 1996, S. 35).

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 373 vom 31. 12. 1988, S. 59. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1594/96.